

MGB Maltmann Getriebebau e. K.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung (Inlandsgeschäfte)

1. Allgemeines

Für unsere Verkäufe gelten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung die nachstehenden Bedingungen. Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Informationen – auch in elektronischer Form – vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vertrauliche Informationen und Unterlagen des Bestellers nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2. Angebote

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend (Preise, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten).

3. Aufträge

Mündliche oder telefonische Vereinbarungen, Absprachen oder Zusagen sowie schriftliche Vereinbarungen mit den Vertretern sind für uns erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns rechtsverbindlich. Durch die Erteilung des Auftrags erkennt der Besteller unsere AGB an. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch für uns nicht verbindlich, wenn sie im Widerspruch zu unseren AGB stehen. Verstöße gegen unsere AGB oder den Vertragsinhalt berechtigen uns, unsere Lieferungen sofort einzustellen, auch, wenn es sich um von uns bereits bestätigte Bestellungen handelt.

4. Preise und Zahlungen

Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung. Sie sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Wir berechnen in der Regel die am Liefertag gültigen Preise. In den Preisen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Tritt bis zum Liefertag bzw. vor Bezahlung des Rechnungsbetrages eine Erhöhung der Rohstoffpreise oder anderer Kalkulationsgrundlagen ein, so sind wir berechtigt, den sich daraus ergebenden jeweiligen Tagespreis zu errechnen.

Unsere Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nur vom Warenwert möglich.

Der Besteller darf Zahlungen nur insoweit zurückhalten oder mit Gegenansprüchen aufrechnen, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Lieferzeit

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Sie beginnt erst, nachdem der Besteller alle diesbezüglich vereinbarten Verpflichtungen erfüllt hat.

Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir umgehend mit.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat.

Für die Überschreitung der Lieferzeit haften wir darüber hinaus nicht.

Der Besteller kann eine pauschale Vertragsstrafe nur verlangen, wenn ihm aufgrund eines Lieferungsverzugs ein Schaden entsteht. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

6. Gefahrtragung

Für alle Lieferungen, auch für solche innerhalb des Erfüllungsorts oder mit unseren Fahrzeugen oder den Fahrzeugen unserer Werke, richtet sich die Gefahrtragung nach den für Versendungskäufe maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat, spätestens aber nach einer Abnahme, zu der der Besteller sich vertragsmäßig verpflichtet hat, bzw., wenn der Besteller eine solche Abnahme vertragswidrig unterlässt.

7. Beanstandungen und Gewährleistung

Reklamationen irgendwelcher Art erkennen wir nur innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware an.

Für nachweisbar durch unser Verschulden entstandene Mängel infolge von Material- oder Fertigungsfehlern leisten wir Gewähr für die Dauer von 12 Monaten.

Die Garantieleistung erstreckt sich auf eine kostenlose Instandsetzung bzw. nach unserer Wahl auf die Lieferung eines einwandfreien Austausch-Artikels bei frachtfreier Rückgabe des fehlerhaften Stückes innerhalb einer angemessenen Nachfrist. Darüber hinausgehende Ansprüche können nicht gestellt werden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Bei unerheblichen Mängeln hat der Besteller nur ein Recht auf Herabsetzung des Kaufpreises.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Jeglicher Zahlungsverzug berechtigt uns nach einmaliger Mahnung zum Vertragsrücktritt und zur Rücknahme des Gegenstands, den Besteller verpflichtet er entsprechend zur Herausgabe. Bei Weiterverkauf bzw. Verarbeitung der Ware erhalten wir sicherheitshalber das Eigentum an dem hergestellten Gegenstand bzw. an der Forderung aus dem Weiterverkauf.

9. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers verjähren zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Lieferung.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für inländische Vertragspartner gültige deutsche Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig, auch für Ansprüche aus Wechseln oder Schecks – ist Essen.

